

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten  
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Landesverwaltungsamt  
Abteilung 2 – Zentrale Ausländerbehörde  
Oderring 23

66822 Lebach

**Dienstgebäude:**  
Mainzer Straße 136  
66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681 501-00  
E-Mail Adresse:  
poststelle@innen.saarland.de

22. Dezember 2009  
Bearbeiter: Herr Leist  
Durchwahl: 2683  
Fax: 0681 501-2699  
Az.: B 3 5510/1 AufenthG 104a

### Nachrichtlich

Verwaltungsgericht des Saarlandes  
Kaiser-Wilhelm-Str. 15

66740 Saarlouis

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes  
Kaiser-Wilhelm-Str. 15

66740 Saarlouis

## **Auslaufen der Altfallregelung des § 104 a AufenthG zum 31. Dezember 2009; hier: Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG**

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben in ihrer Sitzung am 3. und 4. Dezember 2009 in Bremen beschlossen, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollen.

Soweit die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse auf Probe gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht nach § 104a Abs. 5 oder 6 AufenthG verlängert werden können, wird in Umsetzung der IMK-Beschlusslage sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG folgendes angeordnet:

### **1. Personen, die eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen**

Den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemäß § 104a Absatz 1 S. 1 AufenthG, die am 31. Dezember 2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31. Januar 2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäfti-



gung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31. Dezember 2011 erteilt.

Entsprechend der Intention der Altfallregelung muss es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handeln.

Halbtagsbeschäftigung ist eine Beschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen branchenüblichen Arbeitszeit. Lässt sich eine branchenübliche Arbeitszeit nicht ermitteln, so ist eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden zu erbringen.

Der Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses in den letzten sechs Monaten kann z. B. durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder geeigneter Einkommensnachweise erbracht werden.

Der glaubhafte Nachweis, dass der Ausländer für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung in Aussicht hat, kann insbesondere durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des künftigen Arbeitgebers, dass eine Einstellung bis zum 31. Januar 2010 beabsichtigt ist, erbracht werden.

In beiden Fallgestaltungen ist es nicht erforderlich, dass durch das Erwerbseinkommen der Lebensunterhalt des Betroffenen sowie für mit einbezogene Familienmitglieder gesichert ist.

## **2. Personen mit einer Schul- oder Berufsausbildung**

Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemäß § 104a Absatz 1 S. 1 AufenthG, die zwischen dem 1. Juli 2007 und dem 31. Dezember 2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich zum 31. Dezember 2009 in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

Für Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)Hochschulen wird auf die vorrangig zu prüfende Regelung des § 104 a Abs. 6 Satz 2 Nummer 1 AufenthG und die hierzu ergangene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum AufenthG hingewiesen.

## **3. Personen, die sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben**

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemäß § 104a Absatz 1 S. 1 AufenthG, die am 31. Dezember 2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104a Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, können für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensun-

terhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Dieser Prognoseentscheidung sind die schulische und berufliche Qualifikation ebenso zugrunde zu legen wie der bisherige Erfolg bei der wirtschaftlichen Integration.

Geeignete Nachweise für das Bemühen um Sicherung des Lebensunterhalts sind insbesondere bestehende oder in der Vergangenheit seit dem 1. Juli 2007 geschlossene Arbeitsverträge, Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II oder konkrete Bewerbungen um Arbeitsplätze.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

#### **4. Sonstige Voraussetzungen des § 104a AufenthG**

Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.

#### **5. Einbezogene Familienangehörige**

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

#### **6. Fiktionswirkung**

Der in § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG enthaltene Ausschluss der Fiktionswirkung eines Verlängerungsantrages nach § 81 Abs. 4 AufenthG ist auf die von der Konferenz der Innenminister und –senatoren beschlossene Anschlussregelung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht anwendbar.

In denjenigen Fällen, in denen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG deren Verlängerung beantragt haben, sie jedoch die gesetzlichen Voraussetzungen des § 104 a Abs. 5 AufenthG zur Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllen oder wenn eine Entscheidung über die Verlängerung aufgrund weiteren Prüfbedarfs nicht mehr bis zum 31.12.2009 erfolgen kann, ist eine Fiktionsbescheinigung für die Dauer von drei Monaten zu erteilen. Die Fiktionsbescheinigung kann verlängert werden.

#### **7. Statistik**

Hinweise zur statistischen Erfassung werden gesondert mitgeteilt.

Im Auftrag



Ebersohl-Hofmann